

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die
Eingabe des Hrn. Elie Gay, betreffend die Aufhebung
des Spielhauses in den Bädern von Saxon (Wallis).

(Vom 2. Dezember 1870.)

Zjt. !

Unterm 23. Juli 1870 haben Sie uns eine Eingabe des Hrn. Elie Gay von Saxon, früher Advokat und Mitglied des Großen Rathes des Kantons Wallis, gegenwärtig wohnhaft in Genf, betreffend Unterdrückung des Spielhauses in den Bädern von Saxon, zur Berichterstattung überwiesen.

Wir ermangelten nicht, die Regierung von Wallis zu einer Antwort zu veranlassen, und nachdem dieselbe unserer Einladung entsprochen hat, sind wir im Falle Ihrem Wunsche zu entsprechen.

In den ersten Tagen des Jahres 1848 machte die Gemeinde Saxon eine Eingabe an die damalige provisorische Regierung des Kantons Wallis, worin sie der letztern eröffnete, daß sie dem Hrn. von Sépibus die Bewilligung ertheilt habe, in seinem Badetablissement einen sogenannten Cercle des Etrangers zu errichten, um darin Feste, Bälle und Konzerte zu geben und Spiele halten zu können, wie sie in ähnlichen Anstalten zu Outre-Rhin bestehen. Die Gemeinde Saxon stellte daher das Gesuch, es möchte dieser Konzession die Genehmigung ertheilt werden.

Die provisorische Regierung behandelte diesen Gegenstand am 11. Januar 1848. Das Verhandlungsprotokoll sagt darüber:

„Le Gouvernement provisoire délibère sur la pétition présentée par la Commune de Saxon, demandant l'autorisation d'établir aux bains de cette localité un cercle dit des Etrangers, dans les salons duquel on pourra donner fêtes, bals, concerts et jeux, tels qu'ils sont autorisés dans les établissements de ce genre. Cette demande est accordée.“

Im Jahre 1855 wurden dann von dem Besitzer dieser Bäder im Cercle des Etrangers die Roulette und Trente-et-Quarante errichtet und seither fortgeführt.

Hierüber sah sich Hr. Elie Gay veranlaßt, bei der Bundesversammlung Beschwerde zu führen, indem er behauptete, daß der Bestand dieses Spielhauses mit der Gesetzgebung des Kantons Wallis im Widerspruche stehe. Das Finanzgesetz vom 31. Mai 1842 schreibe nämlich vor: „Les jeux publics de hazard sont interdits en Valais, à peine de dix à cents francs d'amende pour chaque contravention.“ Die gleiche Bestimmung sei auch in das Finanzgesetz vom Jahre 1856 aufgenommen und seither nie zurückgezogen worden, also immer noch in Rechtskraft. Da nun die kantonale Gesetzgebung durch die Verfassung gewährleistet sei, so werde durch diese Umgehung des Gesetzes auch die Verfassung verletzt. Er stelle daher das Gesuch, es möchte die Regierung von Wallis eingeladen werden, jene Spiele aufzuheben.

Hr. Gay machte zur Unterstützung seines Gesuches noch darauf aufmerksam, daß der Beschluß der provisorischen Regierung vom Jahre 1848 eine Modifikation des Gesuches der Gemeinde Saxon enthalte, indem die Worte „jeux publics“ und „des Bains d'Outre-Rhin“ gestrichen worden seien, und behauptet, daß dies von der Regierung deshalb geschehen sei, um die Einführung der Hazardspiele in Saxon zu verhindern.

In ihrer Antwort sucht die Regierung von Wallis darzuthun, daß von der provisorischen Regierung eine wirkliche Spielbank bewilligt worden sei. Das Entscheidende des Beschlusses der provisorischen Regierung liege darin, daß dem Gesuche der Gemeinde Saxon entsprochen worden sei. Da nun die letztere die Bewilligung von Spielen, wie sie in Outre-Rhin bestanden, nachgesucht habe, so sei auch die Einführung von gleichen Spielen in den Bädern von Saxon gestattet worden. Wollte man diese Auffassung nicht theilen; so müßte man annehmen, daß die Gemeinde mit ihrer Eingabe abgewiesen worden sei; eine solche Annahme sei aber durchaus unhaltbar.

Es seien nun allerdings die öffentlichen Hazardspiele verboten und es sei ebenso richtig, daß der Gesetzgeber ein Gesetz nicht umgehen dürfe, so lange es bestehe. Es sei aber Sache des Gesetzgebers, die Gesetze

zu interpretiren. Eine solche Auslegung des Gesetzes habe am 14. Mai 1856 stattgefunden, in welcher Sitzung der Große Rath des Kantons Wallis angenommen, daß die Spiele in Saxon keine öffentlichen seien, und daher erklärt habe, daß die fragliche Konzession vom 11. Januar 1848 der Gesetzesbestimmung über die öffentlichen Hazardspiele nicht entgegenstehe. Auf diese Gesetzesinterpretation sei nunmehr abzustellen. Endlich werde dieselbe durch die unbeanstandete Eröffnung der Spielfälle in den Bädern von Saxon, sowie durch das Finanzgesetz vom 26. November 1862 noch unterstützt, welches in seinem Art. 22 bestimme, daß die Casino, Cercle u. s. w. einer Auflage von 20 Franken bis 20,000 Franken unterworfen seien. Bei diesem Steueransatze habe man offenbar das fragliche Etablissement im Auge gehabt. Es werde dasselbe auch mit dem Maximum der Steuer belastet.

Endlich bemerkt die Regierung, daß die provisorische Regierung vom Jahre 1847 die gesetzgeberische Gewalt in sich vereinigt habe; sie sei daher berechtigt gewesen, eine Konzession zum Betriebe einer solchen Anstalt zu erteilen.

Eine Verletzung des Gesetzes könne daher in dem Zustande jenes Spielhauses in keiner Weise gefunden werden. Uebrigens habe der Große Rath des Kantons Wallis am 3. März 1870 sich neuerdings in diesem Sinne ausgesprochen, indem er die gleiche Beschwerde des Hrn. Gay abgewiesen habe.

Die Regierung von Wallis schließt daher mit dem Gesuche, es möchte der Petition des Hrn. Gay keine Folge gegeben werden. Zugleich versichert sie, daß die fragliche Spielerlaubnis bei ihrem Erlöschen nicht mehr erneuert und in Wallis keine solche weiter werde erteilt werden.

Der Vollständigkeit des Thatbestandes wegen fügen wir bei, daß die Bundesbehörden schon wiederholt mit dieser Angelegenheit sich zu befassen hatten.

Im Jahre 1855, gerade als es sich darum handelte, die Spielbank in den Bädern von Saxon zu errichten, sah sich ein Bürger dieses Ortes, (Hr. Wilhelm) veranlaßt, an uns zu petitioniren, in der Meinung, wir hätten die Macht die Schweiz von dieser Schmach zu befreien. Wir konnten jedoch nicht weiteres thun, als der Regierung von Wallis von dieser Petition Kenntniß zu geben mit dem Bemerken, daß wir eine solche Konzession bedauern würden, daß wir aber anerkennen müssen, zu keiner Verfügung kompetent zu sein.

Seither wurde dieser Standpunkt stets festgehalten. Der heutige Petent, Elie Gay, hat diesen Gegenstand auch in andern Eingaben an uns hervorgehoben, indem er ohnehin auf die Lokalbehörden von Saxon nicht gut zu sprechen ist, da er sich über sie beschwert wegen mangel-

hafter Verwaltung seiner Privatangelegenheiten und wegen zu beschränkter Gewährung von Unterstützung an ihn. Allein so wenig die Vermögensangelegenheiten unsere Kompetenz beschlagen, eben so wenig konnten wir uns mit der Frage der Spielbank befassen. Es scheint, daß er hoffte, bei der Bundesversammlung besser zu reüssiren.

Indessen hat auch die Bundesversammlung bei verschiedenen Anlässen, die Ansicht gebilligt, daß die heutigen bundesrechtlichen Verhältnisse die Bundesbehörden nicht befähigen, in dieser Angelegenheit zu interveniren. Das entscheidendste Beispiel hiefür liegt in den Verhandlungen während den Jahren 1863 bis 1868 betreffend den Abschluß eines Konkordates über das Verbot der Lotterien und Glücksspiele. Obgleich das Verderbliche solcher Institute allgemein bekannt und die Wünschbarkeit, sie überall aufzuheben, dringend gefühlt ist, so konnte man dennoch nicht mit Befehlen den damals noch bestandenen Instituten gegenüber einschreiten. Nur Wünsche und Einladungen waren die Mittel, denen sich die Bundesbehörden gegenüber den betreffenden Kantonen bedienen konnten, und die Bundesversammlung beschränkte sich darauf, von unsern bezüglichen Mittheilungen in den Geschäftsberichten Vormerkung zu nehmen.

Indeß hatten die damaligen Verhandlungen insofern ein glückliches Resultat, als in zwei Kantonen die Lotterien aufgehoben wurden, indem gerade damals die betreffenden Verträge zu Ende liefen und eine Erneuerung verhindert werden konnte. Es blieben dann die im Kanton Wallis auf 30 Jahre vom 1. Januar 1847 an bewilligten Spiele in Saxon allein noch übrig, mit Bezug auf welche man sich mit der Erklärung begnügte, daß sie nicht mehr erneuert werden sollen.

Schließlich glauben wir noch daran erinnern zu sollen, daß auch bei Anlaß der Verhandlungen von 1866 über die Revision der Bundesverfassung davon ausgegangen wurde, daß zur Zeit den Bundesbehörden in dieser Frage keine Kompetenz gegeben sei.

Im Hinblick auf diese Verhältnisse stellen wir den Antrag, es sei auf die Eingabe des Hrn. Gay nicht weiter einzutreten.

Bern, den 2. Dezember 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft

Schüeß.

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
Handfeuerwaffen der Berittenen.

(Vom 2. Dezember 1870.)

Tit. I

Die durch Bundesbeschluß vom 23. Dezember v. J. von Ihnen angeordneten Versuche mit der Kavalleriebewaffnung haben im Verlaufe dieses Jahres stattgefunden, und wir beeilen uns, Ihnen auftragsgemäß Bericht und Antrag über die bei den Berittenen einzuführenden Handfeuerwaffen zu unterbreiten.

Die Versuche des laufenden Jahres wurden außer mit den frühern Versuchsmodellen namentlich mit 90 neuangeschafften Repetirkarabinern durchgeführt, und zwar in allen drei Dragonerrekutenschulen, welche auf die Dauer von 60 Tagen ausgedehnt waren. Sodann wurden auch mit einigen Pistolen- und Revolver-Modellen, und zwar bei der Kavallerie und der berittenen Artillerie Versuche gemacht.

Das Resultat dieser Versuche läßt sich in Kürze dahin zusammenfassen:

Bei einer gegebenen Instruktionszeit von 60 Tagen wird der Mann, abgesehen von seiner übrigen Ausbildung als Reiter, auch mit der Handhabung der Feuerwaffe so vollkommen vertraut, daß er zu Pferde und zu Fuß gute Resultate erreicht. Die Dressur der Pferde

Bericht des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die Eingabe des Hrn. Elie Can, betreffend die Aufhebung des Spielhauses in den Bädern von Saxon (Wallis). (Vom 2. Dezember 1870.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.12.1870
Date	
Data	
Seite	934-938
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 728

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.